

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Traditionskultur

Beschluss der Landesregierung vom 30.06.2020

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F., wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Bereich der Traditionskultur ist durch die Corona-Krise (COVID-19) und die damit verbundenen Veranstaltungsabsagen stark betroffen.
- (2) Der Neustart des Kulturlebens wird durch die Lockerungsmaßnahmen wieder ermöglicht, ist jedoch durch die Auflagen und das geänderte Publikumsverhalten eingeschränkt.
- (3) Die Tiroler Landesregierung hat daher am 3. Juni 2020 beschlossen, Sondermittel zur Belebung der Traditionskultur zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen aus den Sondermitteln der COVID-19-Förderung zur Belebung der Traditionskultur auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F., gewährt werden.

§ 3

Zielsetzung

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, das Kunst- und Kulturleben schrittweise unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und des Gesundheitsschutzes wieder zu ermöglichen.
- (2) Die Förderung dient dazu, Künstlerinnen und Künstlern der Volkskultur Auftrittsmöglichkeiten in der Zeit der Einschränkungen durch COVID-19 zu ermöglichen.
- (3) Durch die Förderung von Veranstaltungen der Volkskultur, insbesondere in Tiroler Gastronomie- und Hotelleriebetrieben, sollen auch Impulse zur Belebung des Kultur- und Wirtschaftslebens während und nach der Coronakrise gesetzt werden.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Veranstaltungen mit volkskultureller Ausrichtung in Tirol, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht die Erzielung eines Gewinns bezwecken.
- (2) Nicht gefördert werden Veranstaltungen, bei denen der kulturelle und künstlerische Anteil nur eine untergeordnete Rolle spielt, sowie Veranstaltungen zur kommerziellen Unterhaltung.

§ 5

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer sind Ensembles sowie Solistinnen und Solisten, die aufgrund der Professionalität und Qualität ihrer Auftritte zur Belebung der echten Tiroler Volkskultur beitragen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - a) aufgrund der Angabe im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Zuschüsse zu Auftrittshonoraren gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 80 % des Auftrittshonorars ohne Fahrt-, Verpflegungs- und Nebenkosten.
- (3) Die Maximalsumme der Förderung beträgt € 600,00 pro Auftritt und maximal € 2.500,00 für Auftritte bei demselben Veranstalter.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Veranstaltung bereits Förderungen anderer Förderstellen zugesagt oder ausbezahlt wurden.

§ 7

Förderabwicklung

- (1) Mit der Förderabwicklung wird der Tiroler Volksmusikverein beauftragt.
- (2) Dem Volksmusikverein werden über Antrag mittels des Online-Formulars [Kultur - Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds](#) (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-foerderungen/>) die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt.
- (3) Anträge von Veranstaltern sind mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Tiroler Volksmusikverein einzureichen.
- (4) Die Abwicklung des Förderverfahrens und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt durch den Tiroler Volksmusikverein unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F. sowie der Kulturförderungsrichtlinien.
- (5) Die Veranstalter haben dem Tiroler Volksmusikverein die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mittels entsprechender Originalrechnungsbelege mit Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.
- (6) Die im Förderverfahren verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Der Tiroler Volksmusikverein hat dem Land Tirol, Abteilung Kultur, den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Förderung zu bestätigen.
- (2) Der Nachweis erfolgt in Form einer Aufstellung aller geförderten Veranstaltungen unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungsdatums, der geförderten Künstlerinnen und Künstler sowie des Förderbetrages.

§ 9

COVID-19

- (1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften und Empfehlung in Zusammenhang mit der Eindämmung des Infektionsrisikos durch COVID-19 verantwortlich.
- (2) Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das

COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
 - b) spezifische Hygienevorgaben
 - c) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS CoV-2-Infektion
 - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - e) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- (3) Die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes und dessen Umsetzung liegt in der Verantwortung des/r Antragestellers/in. Die Prüfung des Präventionskonzeptes obliegt den Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden).
- (4) Zur jeweiligen Fassung der Lockerungsverordnung wird auf die Homepage des BMSGPK <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> verwiesen.

§ 10

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011). Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 11

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.